
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0552

Beratungsfolge:

Schulausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

22.03.2023
13.06.2023

Entscheidung

Vorberatung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Neufassung der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge der offenen Ganztagschule

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt die Neufassung der Satzung und der Elternbeiträge zur Kenntnis und verweist den Entwurf in die Fraktionen.

Bis zum 17.04.2023 reichen die Fraktionen ihre Stellungnahme an die Verwaltung ein.

Der TOP wird auf der Sitzung des Schulausschusses am 31.05.2023 mit Beschlussfassung abschließend behandelt.

Sachverhalt:

In den Jahren 2018/2019 wurde im Schulverwaltungsbereich der Bereich OGS Elternbeiträge geprüft. Hier wurde seitens der Gemeindeprüfungsanstalt NRW festgestellt, dass die Elternbeitragssatzung zu ändern ist. Die Elternbeiträge sind anzupassen, die Elternbeiträge sollen dynamisch steigen und für die Ferienbetreuung sollen zusätzliche Beiträge erhoben werden.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hatte zum damaligen Zeitpunkt festgestellt, dass die Gesamtkosten der OGS durch die Einnahmen nicht gedeckt werden können, da neben den Personalkosten, auch die Kosten für das Gebäude berücksichtigt wurden.

Hierzu hat der Rat am 03.12.2019 die Empfehlung abgegeben, die Elternbeitragssatzung anzupassen.

Durch Personalwechsel konnte die Satzungsänderung erst im Jahr 2021 geplant werden. Das Starkregenereignis hatte zur Folge, dass die Änderung erst in der zweiten Hälfte 2022 vorbereitet werden konnte.

Im Rahmen der Haushaltsplanungen 2023 und 2024 hat sich weiter herauskristallisiert, dass aufgrund der gestiegenen Personalkosten die Einnahmen aus Landes- und Elternmitteln nicht ausreichen um diese Kosten abzudecken.

Laufende Kosten für gemeindeeigenes Personal und Gebäude sind hier noch nicht berücksichtigt.

Die Änderungen der Satzung sind in der beiliegenden Synopse dargestellt. Die Neufassung war notwendig um Rechtsunsicherheiten aus der alten Fassung klarzustellen, die aus der Erfahrung der vergangenen Jahre immer wieder zu Diskussionen und Rechtsstreiten geführt hatten.

Gemäß Runderlass des Ministeriums „**Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I**“ ist unter 8.2 vermerkt:

In offenen Ganztagschulen im Primarbereich kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger **ab dem 01.08.2023 Elternbeiträge bis zur Höhe von 221 € pro Monat pro Kind erheben und einziehen**. Ab dem 01.08.2024 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3 Prozent. Er kann dies auf Dritte übertragen. Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkommen der Eltern können auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie ein Ausgleich zwischen Stadt- oder Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorgesehen werden ([§ 9 Absatz 3 Satz 4 SchulG](#)) in Verbindung mit [§ 5 Absatz 2 KiBiz](#)).

Der Höchstbetrag wurde entsprechend von 180 € auf 221 € ab 01.08.2023 erhöht. Die übrigen Beträge wurden im gleichen Verhältnis angeglichen

Die neue Anlage beinhaltet nur noch die Elternbeiträge bis zum Schuljahr 2025/26.

Anlagen:

- Satzungsentwurf
- Anlage zur Satzung einschließlich Vergleichstabelle alte Satzung
- Synopse Satzungstext
- Einkommenstabelle